

042 K 017/22



AMTSGERICHT LEVERKUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 28. August 2024, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen,
Saal 4 (Erdgeschoss Neubau)

eine **Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an den folgenden Grundstücken in Leichlingen** erfolgen, welche im Grundbuch von Leichlingen Blatt 849 wie folgt eingetragen sind:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Leichlingen, Flur 18, Flurstücke

240, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rothenberg 70, groß: 915 m²

404, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rothenberg 70, groß: 6 m²

Laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus aus 1932 mit einem rückwärtigen Anbau aus 1993 mit einer Gesamtwohnfläche von 216 m² und einer Nutzfläche von 73 m² (Keller/Garage). Die Erdgeschosswohnung besteht aus Flur, Gäste-WC, Bad, Schlafen, Kochen/Essen und Wohnen mit 93 m². Die 2. Wohnung erstreckt sich über das Ober-/Dachgeschoss mit Flur, Gäste-WC, Schlafen I, Wohnen, Kochen/Essen, Bad I und Dachterrasse im Obergeschoss, sowie Flur, Bad II, Schlafen II und III im Dachgeschoss mit 123 m². Darüber hinaus sind eine Fertiggarage und ein Blockhaus vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 525.000 EUR (Flurstück 240: 523.500 EUR, Flurstück 404: 1.500 EUR) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 21.06.2024